



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A, Az: 2589373-438

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Roth als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2009
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten, die dieser selbst trägt.

Tatbestand

Der am 1978 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit aus Arbil. Er reiste am 13.8.2000 auf dem Landweg in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte er hierzu aus, er habe seit seiner Vertreibung aus seiner Heimatstadt; im Jahr 1994 in Arbil gelebt. Sein Vater sei im Jahr 1989 von der irakischen Regierung hingerichtet worden, weil er PUK-Mitglied gewesen sei. Seine Mutter sei bei der Bombardierung ihrer Heimatstadt durch die irakische Regierung im Jahr 1991 gestorben. Sein Bruder sei im Jahr 1996 in die Gewalt der DPK geraten. Er selbst sei 1996 in die Gewalt der irakischen Regierung geraten. Auch habe er sich öfter für kürzere Zeit im Gewahrsam der DPK befunden. Die PUK habe seine Ausreise organisiert und finanziert. Seit Mai 1994, als die DPK seine Heimatstadt besetzt habe, habe er Probleme gehabt. Er sei für acht Tage festgehalten und aus seiner Wohnung vertrieben worden. Nach seiner Freilassung sei er nach Arbil gegangen, wo er bis 1996 gewohnt habe. Im Gefecht gegen die irakische Armee sei er am 31.8.1996 festgenommen worden. Nach einem Monat Haft im Militärgefängnis in Mosul sei er nach Arbil gebracht worden. Bis Oktober 1998 sei er in Akree in Haft gewesen. Anlässlich von Feierlichkeiten, die er nicht kenne, sei er von der DPK freigelassen worden. Auch danach sei er öfter vernommen und erniedrigt worden. Man habe von ihm Namen von Mitgliedern der PUK und der Peschmergas verlangt. Von Februar 1999 bis August 1999 sei er in der Gewalt der Asaisch gewesen. Nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung sei er entlassen worden. Im April 2000 sei er erneut festgenommen und gefoltert worden. Nachdem er die Besitzurkunde seiner Wohnung als Kautions hinterlegt habe, sei er am 15.6.2000 freigelassen worden. Aso Alemani, der PUK-Verantwortliche habe seine Ausreise organisiert. In das PUK-Gebiet sei er nicht gegangen, weil er bei jeder Festnahme von der PUK die Weisung erhalten habe, in Arbil zu bleiben. Wegen der weiteren Einzelheiten seines Vorbringens wird auf das über seine Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 30.8.2000 angefertigte Protokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 6.4.2001 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Asylbegehren ab (Ziff. 1 der Verfügung), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Ziff. 2 der Verfügung) und Abschiebungshindernisse nach § 53

AusIG nicht vorhanden sind (Ziff. 3 der Verfügung) und drohte dem Kläger die Abschiebung an (Ziff. 4 der Verfügung).

Der Kläger hat am 23.1.2001 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Er trägt vor, er habe sich aus Furcht um seine Familie (Onkel, Tanten und Cousins) nicht in das PUK-Gebiet begeben. Damit die Familie nicht unter Druck gesetzt werde, Arbil zu verlassen, habe man die Information gestreut, er sei nach Europa geflüchtet. Inzwischen habe er psychische Probleme mit Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung und befinde sich in ärztlicher Behandlung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 20.4.2001 und die Schriftsätze vom 1.8.2001, vom 12.8.2009 und vom 20.8.2009 verwiesen. Der Kläger hat ein ärztliches Attest des Dr. A , Stuttgart vom 12.2.2009 vorgelegt, in dem dieser ausführt, er betreue den Kläger hausärztlich. Er führt weiter aus: „Mein Patient leidet unter einer Depression mit Angstzuständen, wahrscheinlich als Folge einer früheren Traumatisierung im Heimatland (sog. posttraumatisches Belastungssyndrom). Außerdem leidet er unter einer starken Migräne. Durch die Umstände in seiner bisherigen Unterkunft (Großunterkunft) wie z.B. starker Lärm durch die Mitbewohner verschlimmern sich die Symptome erheblich, so dass aus medizinischer Sicht dringend die Unterbringung in einer kleineren Unterkunft indiziert ist.“

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ausgeführt, er habe keinen Kontakt zu Leuten im Irak. Er habe mit jemandem aus der Nähe von Arbil telefoniert, der sich gerade in Deutschland aufgehalten habe, der ihm aber keine Auskunft über den Verbleib seines Bruders habe geben können. Derjenige habe eine gute Stelle bei der PUK und lebe jetzt in Sulaimaniya. Er sei der Auffassung gewesen, der Kläger könne zwar in den Irak zurückkehren, dort sei aber sein Leben in Gefahr.

Auf die Frage, ob er sich denn vorstellen könne, sich im Gebiet der PUK niederzulassen, hat der Kläger erklärt, die Parteien seien jetzt überall. Seine ganze Familie sei Mitglied der PUK gewesen. Im Heimatdorf sei aber die DPK. Er habe keine Verwandten mehr im Irak. Seine Onkel und Tanten seien inzwischen verstorben, sie seien schon alt gewesen. Cousins habe er keine. Er habe einen in Deutschland lebenden Bekannten gefragt, ob er in Sulaimaniya leben könne. Dieser habe gemeint, das sei zu gefährlich.

Der Kläger hat weiter angegeben, im Jahr 2002 sei er von Deutschland aus nach England gegangen, da er in Deutschland von Landsleuten bedroht worden sei. Es treffe zu, dass in Deutschland Strafverfahren gegen ihn gelaufen seien, diese hätten damit aber nichts zu tun gehabt. Im Jahr 2004 sei er aus England nach Deutschland abgeschoben worden.

Auf Nachfrage hat der Kläger ausgeführt, er leide unter starken Kopfschmerzen und verlasse dann die Kontrolle. Er sei dann am liebsten allein und wolle nichts hören. Um niemanden zu gefährden, ziehe er sich zurück. So habe er etwa einen Mitbewohner aus dem Zimmer geworfen, bis er seine Medikamente eingenommen habe. Wegen der Erkrankung stehe er seit seiner Einreise im Jahr 2000 in regelmäßiger ärztlicher Behandlung. Auch die Ärzte sagten, er solle sich dann zurückziehen und wenig denken. Während seines Aufenthaltes in Schwäbisch Gmünd, sei er bei Dr. A und dem Nervenarzt Dr. B; . in Behandlung gewesen. Auch einen Radiologen habe er aufgesucht, der Aufnahmen gemacht habe. Die ihm verschriebenen Medikamente hätten jedoch nicht geholfen. Die Erkrankung führe er darauf zurück, dass ihm im Irak auf den Kopf geschlagen worden sei. Seit er nach Stuttgart umverteilt worden sei, werde er durch seinen Hausarzt Dr. A behandelt. Auch den Neurologen Dr. A habe er bereits aufgesucht. Die Behandlung gestalte sich schwierig, weil er wegen der Kostentragung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes immer Genehmigungen brauche, die zum Teil nicht erteilt würden. Er nehme auch derzeit Medikamente ein; u.a. Opipramol und Migräne-Neuridal, die ihm sein Hausarzt verschreibe. Aktuelle ärztliche Atteste könne er nicht vorlegen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6.4.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7, Satz 2 AufenthG vorliegt,

hilfsweise
die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7, Satz 1 AufenthG vorliegt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers außerdem hilfsweise beantragt, ein Gutachten des Dr. Soeder, Traumaambulanz Stuttgart, Hohenzollernstr. 26, 70178 Stuttgart zum Beweis der Tatsachen einzuholen,

„dass der Kläger aufgrund dessen, was er im Heimatland erlebt hat und aufgrund der Dauer des Asylverfahrens hier mit einem völlig unsicheren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland über 9 Jahre an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, deshalb psychisch krank ist, deshalb er auch einer ordnungsgemäßen psychiatrischen Behandlung bedarf, die nur im Zusammenhang mit einer Psychotherapie zu einer Heilung führen kann, dies einem gesicherten Aufenthalt im Bundesgebiet bedarf und im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland im Falle einer Abschiebung oder Rückkehr eine Retraumatisierung erfolgt und damit eine akute Verschlimmerung seiner Erkrankung, außerdem auch seine psychische Krankheit

im Heimatland und insbesondere im Nordirak nicht behandelbar ist, es dort weder die erforderlichen Medikamente, noch eine erforderliche Psychotherapie gibt, deshalb der in kürzester Zeit mit einer erheblichen Verschlimmerung der Erkrankung rechnen müsste, so dass hierdurch eine akute Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückkehr droht."

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung ihres Bescheids,
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 2.6.2003 ist das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden. Die Beklagte hat es am 21.5.2007 wieder angerufen.

Mit Beschluss vom 15.7.2009 ist der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Das Gericht hat verschiedene Auskünfte und Stellungnahmen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens Beteiligten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden können (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Politisch Verfolgter nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist, wer für seine Person die aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung wegen des vom Asylsuchenden geltend gemachten Verfolgungsanlasses besteht dann, wenn ihm im Falle seiner Rückkehr in seine Heimat bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz allerdings nur dann

versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfGE 54, 341; BVerwG, Buchholz 402.24, § 28 AusIG Nr. 27; BVerwGE 67, 314).

Gemäß Art. 16a Abs. 2 GG kann sich auf Abs. 1 aber nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, bestimmt. Eine gesetzliche Vorschrift i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG ist § 26a AsylVfG. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift kann ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist, sich nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Nach Abs. 2 des § 26a AsylVfG sind sichere Drittstaaten außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die in Anlage I bezeichneten Staaten. Die Einreise des Klägers auf dem Landweg steht daher zwingend seiner Anerkennung als Asylberechtigter entgegen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylVfG. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der inhaltlich die Regelung des zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 51 Abs. 1 AusIG mit umfasst, darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Flucht-

alternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden.

Das Gericht ist nicht zu der Überzeugung gelangt, dass beim Kläger diese Voraussetzungen vorliegen. Offen bleiben kann, ob die DPK den Kläger - wie er befürchtet - im Gebiet um Arbil bedrohen würde, denn ihm stand vor der Ausreise und steht auch jetzt im von der PUK bestimmten Gebiet um Sulaimaniya eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Die zur Gruppen Verfolgung und zur inländischen Fluchtalternative entwickelten Grundsätze sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar (BVerwG vom 18.7.2006 Rn. 21 BVerwGE 126, 243). Zur Frage der Niederlassung im Nordirak hat das Europäische Zentrum für Kurdische Studien in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Köln vom 26.5.2008 ausgeführt: „In Suleymaniya müssen sich alle Binnenvertriebenen - auch kurdische im allgemeinen bzw. Kurden muslimischen Glaubens ... - bei der Einreise an den von der KRG eingerichteten Checkpoints registrieren lassen; ein Bürge ist nicht für die Einreise, wohl aber für die Niederlassung erforderlich, sofern eine Person nicht aus Suleymaniya, Erbil oder Dohuk stammt... Die Abteilung für Niederlassung im Sicherheitsdepartement entscheidet über die Vergabe einer temporären Aufenthaltserlaubnis. Überprüft werden dabei die Gründe für die Umsiedlung sowie die Frage, ob es sich bei der Person um ein Sicherheitsrisiko handelt. Sofern die Sicherheitsprüfung positiv ausfällt, erhalten Personen eine Aufenthaltserlaubnis von 3 bis 6 Monaten, die verlängert werden kann. Sofern Binnenvertriebene von den lokalen Behörden eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sind sie keinerlei formellen Arbeitsbeschränkungen unterworfen und dürfen Wohnungen/Häuser mieten.“ Dass der aus Arbil stammende und der PUK nahe stehende Kläger in Sulaimaniya auch tatsächlich Schutz erhalten kann, zeigt bereits die Tatsache, dass er vor und im Zusammenhang mit seiner Ausreise von PUK-Leuten unterstützt wurde. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass ihm dort durch DPK-Leute Gefahren drohen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 2 und 1 AufenthG.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. Diese Vorschrift setzt die sich aus Art. 18 i. V. m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Weiteren: QRL) ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ (vgl. Art. 15-18 und 24 QRL) in nationales Recht um. Danach ist von einer

Abschiebung abzuwenden, wenn der betreffende Ausländer bei einer Rückkehr in seine Heimat als Zivilperson („Angehöriger der Zivilbevölkerung“) einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, ist Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das zur Präzisierung erlassene Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach liegt ein *Innerstaatlicher* bewaffneter Konflikt, der sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss, jedenfalls dann vor, wenn die Kampfhandlungen von einer Qualität sind, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind. Dagegen liegt ein bewaffneter Konflikt nicht vor, wenn lediglich innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen gegeben sind. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind (vgl. hierzu i.E. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07, S. 13 in Juris). Ein bewaffneter Konflikt begründet dabei ein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist. Eine ernsthafte und individuelle Bedrohung im Sinne der Vorschrift ist aber bereits dann zu bejahen, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Gebiet allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Eine spezifische Betroffenheit aufgrund persönlicher gefahrerhöhender Umstände ist darüber hinaus nicht erforderlich (Vgl. EuGH, Urt. v. 17.2.2009 - C-465/07 -; insoweit noch abweichend: BVerwG, Urt. v. 24. 6.2008 - BVerwG 10 C 43.07 - beide in Juris).

Im von der PUK bestimmten Gebiet im Nordirak, in das der Kläger - wie dargelegt - einreisen kann, herrscht derzeit trotz der schwierigen Lage kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2, der den Kläger ernsthaft individuell bedrohen würde. Dies ergibt die Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel trotz der insgesamt weiterhin angespannten Situation. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 12.8.2009 aus: „Die Milizen der Kurdischen Peshmerga haben in der autonomen Region Kurdistan-Irak quasi-staatliche Aufgaben übernommen. Sie schützen die kurdische Autonomieregion effizient vor Terroranschlägen; es kann jedoch nicht ausgeschlossen

werden, dass sie dabei Menschenrechtsverletzungen begehen. ... In den unter autonomer kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten des Nordirak (Region Kurdistan-Irak) ist die Sicherheitslage deutlich besser als in Bagdad und dem Rest des Landes. Anschläge finden aber auch hier statt. So fielen im Mai 2007 etwa 50 Menschen einem Selbstmordattentat auf das kurdische Innenministerium in Arbil zum Opfer. Am 10. März 2008 wurden mindestens zwei Menschen bei einer Bombenexplosion vor einem internationalen Hotel in Sulaimaniya getötet.... Auch die Lage in der Region Kurdistan-Irak ist von willkürlichen Verhaftungen, mangelnder Rechtsstaatlichkeit, Richtermangel und ungenügend kontrollierten Sicherheitskräften gekennzeichnet. Die Asayish-Sicherheitskräfte operieren außerhalb der Kontrolle des zuständigen Innenministeriums. In mehreren Fällen kamen von ordentlichen Gerichten freigesprochene Angeklagte in den Asayish-Gefängnissen in Haft. Haftbesuche sind nur eingeschränkt möglich. Die kurdische Regionalregierung zeigte sich bemüht, die Situation zu verbessern und die Sicherheitskräfte stärker zu kontrollieren. ... Insgesamt sind die Lebensbedingungen in den unter kurdischer Autonomie stehenden Teilen des Nordirak besser als im übrigen Staatsgebiet. Doch ist die Sicherheitslage auch dort nicht zuletzt wegen fortwährender, offener Meinungsverschiedenheiten in den politischen Programmen der Kurdenparteien Patriotic Union of Kurdistan (PUK) und Kurdistan Democratic Party (KDP), aber auch zwischen der kurdischen Regionalregierung und der irakischen Zentralregierung angespannt. In den kurdisch kontrollierten Gebieten sind extremistische Vereinigungen wie Ansar as-Sunna terroristisch aktiv. Ein ausreichender Schutz für gefährdete Minderheiten ist somit - trotz der Bemühungen der Regionalregierung - nicht immer möglich. Die Regionalregierung führt die Verwaltung und die rein kurdischen Sicherheitskräfte mit straffer Hand. Die Menschenrechtslage in der von patriarchalischen Traditionen geprägten Region ist nicht befriedigend: es gibt willkürliche Verhaftungen, ungenügend kontrollierte Sicherheitskräfte und Gewalt gegen Frauen. Im September 2006 wurde die Todesstrafe eingeführt Die massive innerirakische Migration in die Region Kurdistan-Irak birgt die Gefahr einer Destabilisierung der Region. ... Nach glaubwürdigen Berichten von Human Rights Waten kommt es in Gefängnissen der *Asayish* in der Region Kurdistan-Irak zur Anwendung von Folterpraktiken, z. B. durch Schläge mit Kabeln, Wassersschläuchen, Holzstöcken und Metallstangen, durch das Halten von Gefangenen in Stresspositionen über längere Zeiträume, tagelanges Fesseln und Verbinden der Augen sowie ausgedehnte Einzelhaft. Die Haftbedingungen sind insgesamt sehr schlecht. Allerdings ist das Bemühen der kurdischen Regionalregierung erkennbar, die Haftbedingungen zu verbessern und systematische Folterungen abzustellen."

Auch unter Berücksichtigung der dargestellten weiterhin äußerst angespannten Lage sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Kläger als Angehöriger einer der PUK nahestehenden Familie, der schon vor seiner Ausreise unter deren Schutz stand, bei einer Rückkehr in ein von der PUK dominiertes Gebiet ernsthaften und individuellen Gefährdungen etwa durch DPK-Leute ausgesetzt sein würde.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von (nationalem) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt nicht die bloß theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die vorgenannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die hohe Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Dabei setzt das Element der Konkretheit der Gefahr eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus (vgl. zum früheren inhaltsgleichen § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 - in BVerwGE 99, 324).

Vom Schutz des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind auch die im Zielstaat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit und alsbald nach der Rückkehr eintretenden Rechtsgutbeeinträchtigungen erfasst, die aus einer wesentlichen oder sogar lebensgefährlichen Verschlimmerung einer schon vor der Abschiebung bestehenden Krankheit resultieren. Die Krankheit muss eine konkrete individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Es muss davon auszugehen sein, dass sich die Krankheit des betreffenden Ausländers bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird. Konkret ist eine derartige Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr eintritt, das heißt kurzfristig bzw. innerhalb eines überschaubaren Zeitraums von Monaten eintreten wird. Solche besonderen Umstände, die eine entsprechende Gefährdungssituation und damit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unmittelbar begründen könnten, liegen nicht vor.

Dem vorgelegten ärztlichen Attest des Dr. A: vom 12.2.2009, mit dem erstmals seit der Asylantragstellung im Jahr 2000 gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, lässt sich eine behandlungsbedürftige Erkrankung von oben aufgezeigtem Ausmaß nicht entnehmen. Unabhängig davon, dass es die Qualitätsstandards psychologisch-psychiatrischer Begutachtungen im Asylverfahren nicht erfüllt, ist schon keine eindeutige Diagnose zu entnehmen. Auch eine dringende Behandlungsbedürftigkeit ist darin nicht

dargelegt. Gleiches gilt für ein Schreiben des Sozialdienstes für Flüchtlinge vom 30.4.2008, in dem ausgeführt ist, der Kläger klagt immer wieder über verschiedene körperliche Symptome, z.B. Kopfschmerzen/Migräne, Magenprobleme, Schlafstörungen etc. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung kein aktuelles, aussagekräftiges Attest vorgelegt, aus dem sich eindeutig die Diagnose einer behandlungsbedürftigen Erkrankung ergibt, die die Annahme rechtfertigt, bei einer Rückkehr in den Irak drohe ihm eine Gefährdung im oben aufgezeigten Ausmaß.

Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsbeweisantrag war in diesem Zusammenhang nicht zu entsprechen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.9.2007 - 10 C 8.07 -, BVerwGE 129, 251 -) gehört zur Substantiierung eines Sachverständigenbeweisantrags, der das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung zum Gegenstand hat, angesichts der Unscharfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests, aus dem sich nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage der Arzt zu seiner Diagnose gelangt ist und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Wie dargelegt, kann dem vorgelegten ärztlichen Attest des Allgemeinmediziners Dr. A keine konkrete Diagnose und dringende Behandlungsbedürftigkeit entnommen werden. Auch die Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung und die Tatsache, dass er vom Hausarzt Medikamente verschrieben bekommt, geben bisher keine hinreichende Grundlage für die Behauptung, der Kläger leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung und damit für die Einholung des beantragten Gutachtens.

Sollte bei der amtsärztlichen Untersuchung am 29.9.2009 eine behandlungsbedürftige Erkrankung des Klägers festgestellt werden, die Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bietet, ist es ihm unbenommen, im Hinblick auf die medizinische Situation im Irak einen entsprechenden Antrag bei der dafür zuständigen Stelle zu stellen.

Dem Kläger kann auch nicht ausnahmsweise (nationaler) Abschiebeschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wegen allgemeiner Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG gewährt werden. Zwar können nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung auch allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG, die sich aus der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage ergeben kön-

nen und denen die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen (vgl. hierzu i.E. BVerwG, Urt. v. 19.11.1996, AuAS 1997, 50; Urt. v. 12.07.2001, BVerwGE 114, 379, jeweils zu § 53 Abs. 6 AuslG; für § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3 AufenthG bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - BVerwG 10 C 43.07 - in Juris). Das ist aber (nur) dann der Fall, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung einer derart extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“ (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 ff., sowie Urt. v. 08.12.1998, BVerwGE 108, 77 ff; B. v. 25.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 25; Urt. v. 12.07.2001, a. a. O.;). Eine solche extreme Gefahrenlage ist insbesondere auch dann zu bejahen, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert wäre (BVerwG, B. v. 26.01.1999, NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999, 265). Voraussetzung ist weiter, dass die extreme Gefahrenlage landesweit besteht oder ein Ausweichen nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a. a. O., u. Urt. v. 02.09.1997, BVerwGE 105, 187 m. w. N.). Wie bereits dargelegt, steht dem Kläger eine Fluchtalternative im Nordirak zur Verfügung, in der für ihn keine solche extreme Gefahrenlage besteht.

Die nach den §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG i.V. mit § 50 AuslG (jetzt: § 59 AufenthG) ergangene Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung ist bei dieser Sachlage ebenfalls rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG und entsprechender Anwendung des § 162 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.